

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 27.10.2025	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2025/0292 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 538020 Kostenstelle: 066-140-1000 Kostenträger: 5380-21 Investitionsnummer: Sachkonto: verschiedene		

Betreff: Abwasserreinigung
Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung zum 01. Januar 2026

Vorlage vom: 23.10.2025

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2023, wird zugestimmt.

Anlagen: Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2026 bis 2028 für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren
Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2026 bis 2028 für die Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen
Einheitliche Änderungssatzung Koordinationsvertrag u AbwGeb

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 23.10.2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19. Dezember 2023 der letzten Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zugestimmt.

Mit dieser Änderungssatzung wurden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr: 2,66 Euro/m³

Niederschlagswassergebühr: 1,13 Euro/m²

Die festgesetzten Gebühren gelten für den Zeitraum 2024 und 2025, so dass für die Zeit ab 1. Januar 2026 neue Gebührensätze zu ermitteln sind. Um eine stete Entwicklung bei den Gebührensätzen zu gewährleisten, wird wieder ein zweijähriger Kalkulationszeitraum vorgeschlagen.

Der Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 bis 2028 werden – wie auch in den Vorjahren – Durchschnittswerte für das gebührenpflichtige Frischwasser, die einzuleitende Bachwassermenge und die gebührenpflichtigen versiegelten Flächen zu Grunde gelegt. Die Überwachung der Einleitungskanäle ist im Kalkulationszeitraum mit 1.239.160 Euro /1.239.440 Euro/1.239.720 Euro berücksichtigt.

Die Menge der abgerechneten Schmutzwassereinleitungen beläuft sich im Schnitt der letzten fünf Jahre auf knapp über 9 Mio. m³. Der für die Kalkulation maßgebliche Wert wird weiterhin auf 9.300.000 m³ festgelegt. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Tendenz der abgerechneten Mengen steigend ist. Der für den Kalkulationszeitraum 2022/2023 gewählte Wert wird jedoch noch nicht ganz erreicht.

Die Menge des eingeleiteten Bachwassers belief sich im Schnitt der letzten fünf Jahre auf 725.568 m³, im Schnitt der letzten zehn Jahre auf 674.626 m³ und unterliegt zunehmend sehr starken Schwankungen. Für die vorliegende Kalkulation wird ein Wert von 675.000 m³ zu Grunde gelegt.

Die bei der Kalkulation berücksichtigten versiegelten Flächen verändern sich bei den öffentlichen Flächen nur unwesentlich. Im Schnitt ergeben sich kaum Änderungen. Sie werden mit 3.344.000 m² angesetzt. Die Tendenz bei privaten Flächen ist weiterhin sinkend. Es ist damit zu rechnen, dass auch in der Zukunft Entsiegelungen durchgeführt werden. Für den Kalkulationszeitraum werden 7.350.000 m² angenommen.

Der Stand der Zisternen mit Überlauf, aber ohne Zähler wird in der vorliegenden Kalkulation mit 744 angenommen und für die Umbuchung Niederschlagswasser zu Schmutzwasser in die Berechnung mit einem Betrag von jährlich 154.776 Euro übernommen. Die Anzahl basiert auf Auswertungen aus dem September 2025 und berücksichtigt das jeweilige Durchschnittsvolumen der gemeldeten Zähler bei einer geschätzten Brauchwassermenge von 50 m³ pro Haushalt.

Die Aufwendungen für die Zahlungen an die ENTEGA Abwasserreinigung GmbH & Co. KG für die Reinigung des Abwassers werden auf Basis der aktuellen Mitteilungen der ENTEGA AW festgesetzt. Mit der Vorlage-Nr. 2024/0220 wurde beschlossen, die Vor- Entwurfs- und Genehmigungsplanung weiter zu betreiben und die Ergebnisse der Entwurfsplanung einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf die Abwassergebühren Magistrat und Stadtverordnetenversammlung mittels einer Bauvorlage vorzulegen. Insofern sind in den Abwasserreinigungsentgelten der ENTEGA Abwasserreinigung GmbH & Co. KG erste Ansätze berücksichtigt.

Die Abschreibung wird weiterhin nach Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen und entspricht einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 80 Jahren. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle in den beiden Kalkulationsjahren geplanten Investitionen in den angegebenen Jahren fertig gestellt werden. Ausgangspunkt sind die Planzahlen 2025 unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre und der Mittelfristigen Investitionsplanung. Der Ansatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird auf Grund zusätzlichen Finanzierungsbedarfs zur Finanzierung der Investitionen für die Jahre 2026 und 2027 Jahre auf 3.018.000 Euro und für das Jahr 2028 auf 3.020.000 Euro erhöht. Die Verzinsung wird unverändert mit 3,5% vorgenommen.

Im Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) ist vorgeschrieben, dass Überdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen sind, Unterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Die in der Nachberechnung des Kalkulationszeitraums 2022 bis 2023 festgestellten Unterdeckungen sowohl bei den Schmutz- als auch Niederschlagswassergebühren sind bei der Kalkulation der Jahre 2026 bis 2028 getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühren berücksichtigt.

Der auf Basis der Daten 2017 bis 2019 in 2021 ermittelte Verteilschlüssel von 69,6% auf Schmutzwasser und 30,4% auf Niederschlagswasser wird weiterhin in der Gebührenkalkulation übernommen.

Die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation auf Basis der dargestellten Rahmenbedingungen führt zu folgenden Gebührensätzen für die Jahre 2026 bis 2028:

Schmutzwassergebühr:	3,11 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	1,22 Euro/m ²

Damit kommt es für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2028 bei der Schmutzwassergebühr zu einer Erhöhung um 0,45, Euro und bei der Niederschlagswassergebühr um 0,09 Euro. Die Erhöhungen resultieren im Vergleich zum alten Kalkulationszeitraum 2024/2025 insbesondere aus höheren Betreiberentgelten für die Entega Abwasserreinigung GmbH und Co KG, dem erforderlichen Ausgleich der Gebührenunterdeckung aus der Spitzabrechnung der Kalkulationsperiode 2022-2023 sowie einer Reduktion der zu reinigenden Wassermenge.

Neben der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden auch die Gebühren für das Entleeren von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Behandlungsgebühr für die Direktanlieferung von Abwasser auf den Kläranlagen neu berechnet. Diese Gebührensätze betragen:

Entleerungsgebühr nach § 18 Abs. 1 ABGS:	38,38 Euro/m ³
Behandlungsgebühr nach § 18 Abs. 2 ABGS:	1,87 Euro/m ³

Das Mobilitäts- und Tiefbauamt erteilt Einleitungsgenehmigungen für Abwässer aus Chemietoiletten, die direkt zur Kläranlage gefahren und dort geleert werden. Die entsprechenden Informationen der ENTEGA Abwasserreinigung GmbH & Co KG werden einmal im Jahr an die Finanzverwaltung, Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge zur Gebührenfestsetzung weitergereicht. Die Kalkulation der in § 18 Abs. 2 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung geregelten Behandlungsgebühr ergibt für die Jahre 2026 bis 2028 einen Satz in Höhe von 1,87 Euro/m³.

Die auf Basis der neuen Gebührensätze 2026 bis 2028 zu erwartenden Gebühreneinnahmen sind als Haushaltsansätze in den Entwurf des Haushaltsplanes 2027 und die mittelfristige Finanzplanung zu übernehmen. Ein Nachtragshaushalt 2026 ist nicht erforderlich.

Die Änderungssatzung beinhaltet auch die sich aus dem Beschluss der Vorlage-Nr. 2025/0199 Koordinationsvertrag und öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Griesheim ergebenden Satzungsänderungen.

Darmstadt, 23.10.2025

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer